Kassenärztliche Vereinigung Bremen

Durchführungsbestimmungen der Notdienstordnung

1. Notdienstbereiche

Die KV Bremen wird derzeit in folgende Notdienstbereiche unterteilt:

Notdienstbereich Bremen-Mitte. Er umfasst das Stadtgebiet Bremen (ohne Stadtbezirk Bremen-Nord).

Notdienstbereich Bremen-Nord. Er besteht aus dem Stadtbezirk Bremen-Nord.

Notdienstbereich Bremerhaven. Er besteht aus dem Stadtgebiet Bremerhaven.

Über die Einbeziehung benachbarter Orte können mit der KV Niedersachsen Vereinbarungen getroffen werden.

In den drei genannten Notdienstbereichen sind derzeit drei allgemeine Notdienste sowie drei Notdienste für Kinder und Jugendliche eingerichtet.

2. Organisation der Notdienste

Die KVHB betreibt sechs Notdienste. Die hierfür eingerichteten fünf Notdienstzentralen sind jeweils an einem Krankenhaus im entsprechenden Notdienstbereich angesiedelt.

- Allgemeiner Notdienst Bremen-Mitte:
 Krankenhaus St. Joseph-Stift, Schubertstraße, 28209 Bremen
- Kinder- und Jugendärztliche Notdienst Bremen-Mitte:
 Eltern-Kind-Zentrum-Prof. Hess, St.-Jürgen-Str.1, 28205 Bremen
- Allgemeiner Notdienst Bremen-Nord:
 Klinikum Bremen-Nord, Hammersbecker Straße 228, 28755 Bremen (Eingang Notaufnahme)
- Kinder- und Jugendärztliche Notdienst Bremen-Nord:
 Klinikum Bremen-Nord, Hammersbecker Straße 228, 28755 Bremen (Tagesklinik Leuchtturm)
- Allgemeiner Notdienst Bremerhaven und Kinder- und Jugendärztliche Notdienst Bremerhaven:
 Klinikum Bremerhaven Reinkenheide, Postbrookstraße 103, 27574 Bremerhaven (Haupteingang)

Alle Notdienstzentralen sind unter der bundeseinheitlichen Rufnummer 116 117 zu erreichen. Im Rahmen der 116 117 wird das Medizinprodukt SmED (strukturierte medizinische Ersteinschätzung Deutschland) zur Ersteinschätzung eingesetzt. Der Umgang hierzu ist in der Anlage 1 der Durchführungsbestimmungen geregelt.

Für die Sicherstellung der ambulanten Versorgung werden im Rahmen der Notdienste fünf verschiedene Betätigungsarten geplant:

Behandlungsdienst

Behandlungsdienste werden in der jeweiligen Notdienstzentrale durchgeführt.

Der beauftragte Arzt[1] nimmt dort die Behandlungen der ankommenden Patienten vor.

Behandlungsdienste existieren in allen sechs Notdiensten.

Telefondienst

Die Tätigkeit im Rahmen des Telefondienstes kann von jedem geeigneten Ort innerhalb Deutschlands aus unter Wahrung des Datenschutzes durchgeführt werden. Die KVHB stellt hierfür keine Räumlichkeiten zur Verfügung.

Der zum Telefondienst beauftragte Arzt berät telefonisch 116 117-Patienten und beauftragt bei Bedarf einen Fahrdienst.

Der Telefondienst existiert ausschließlich im Allgemeinen Notdienst Bremen-Mitte.

Fahrdienst

Fahrdienste werden von den beauftragten Ärzten von ihrem Praxissitz oder von der Privatwohnung aus durchgeführt. Der Fahrdienst kann nur dann von der Privatwohnung angetreten werden, wenn sich diese im jeweiligen Notdienstbereich befindet.

Bei gleichzeitig mehreren stattfindenden Fahrdiensten werden den Ärzten zu versorgende (Stadt-) Bezirke zugeteilt.

Der zum Fahrdienst beauftragte Arzt führt Besuche bei Patienten aus. Für die Besuchstätigkeit wird von der KV Bremen ein Fuhrpark, deren Nutzung obligatorisch ist, bereitgestellt. Zu dem Aufgabenbereich des Fahrdienstarztes gehört auch die Patientenversorgung in der Notdienstzentrale. Dies erfolgt nur in Absprache mit dem beauftragten Behandlungsarzt.

Der Fahrdienst existiert ausschließlich in den Allgemeinen Notdiensten Bremen-Mitte, Bremen-Nord und Bremerhaven.

Innendienst (Behandlung und Telefonberatung)

Innendienste werden von den beauftragten Ärzten in der jeweiligen Notdienstzentrale durchgeführt. Der Innendienst umfasst die Behandlung der ankommenden Patienten sowie die telefonische ärztliche Beratung von Anrufern der 116 117. Bei Bedarf veranlassen sie nötigenfalls den Fahrdienst mit der Ausführung eines Besuches.

Der Innendienst existiert in den Allgemeinen Notdiensten Bremen-Nord und Bremerhaven.

Kombidienst (Behandlung und Fahrdienst)

Kombidienste werden von den beauftragten Ärzten in der jeweiligen Notdienstzentrale durchgeführt. Der Kombidienst umfasst die Behandlung der ankommenden Patienten, die telefonische ärztliche Beratung von Anrufern der 116 117 und bei Bedarf die notwendigen Besuche. Die hiermit verbundenen Fahrten werden ausschließlich von der Notdienstzentrale angetreten.

[1] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Der Kombidienst existiert in den Allgemeinen Notdiensten Bremen-Nord und Bremerhaven.

Grundsätzlich besitzt der beauftragte Arzt in der Notdienstzentrale für die jeweiligen Notdienst das Hausrecht.

3. Zeiten und Besetzung der Notdienste

Behandlung

Die Allgemeinen Notdienste Bremen-Mitte, Bremen-Nord und Bremerhaven sowie der Kinder- und Jugendärztliche Notdienst Bremen-Mitte sind zu folgenden Öffnungszeiten mit mindestens einem Arzt besetzt:

Montags, dienstags, donnerstags, freitags:	19:00 – 23:00 Uhr
Mittwochs:	15:00 – 23:00 Uhr
Samstags, sonntags und feiertags:	08:00 – 23:00 Uhr

Der Kinder- und Jugendärztliche Notdienst Bremen-Nord ist zu folgenden Zeiten mit mindestens einem Arzt besetzt:

Mittwochs:	17:00 – 19:00 Uhr
Samstags, sonntags und feiertags:	10:00 – 12:00 Uhr und 17:00 – 19:00 Uhr

Der Kinder- und Jugendärztliche Notdienst Bremerhaven ist zu folgenden Zeiten mit mindestens einem Arzt besetzt:

Samstags, sonntags und feiertags:	10:00 bis 12:00 Uhr und 16:00 bis 18:00 Uhr
24.12. und 31.12.:	10:00 bis 12:00 Uhr

Fahrdienste

In den Allgemeinen Notdiensten existieren Fahrdienste. Diese sind in Bremen-Mitte und Bremen-Nord wie folgt geplant:

Montags, dienstags, donnerstags, freitags:	19:00 – 24:00 Uhr, 24:00 – 07:00 Uhr
Mittwochs:	15:00 – 24:00 Uhr, 24:00 – 07:00 Uhr
Samstags, sonntags und feiertags:	00:00 – 24:00 Uhr

Im Allgemeinen Notdienst Bremerhaven ist der Fahrdienst zu folgenden Zeiten geplant:

Montags, dienstags, donnerstags und freitags:	19:00 – 23:00 Uhr
Mittwochs:	15:00 – 23:00 Uhr
Samstags, sonntags und feiertags:	08:00 – 23:00 Uhr

Die Notdienstzeiten der Notdienste werden grundsätzlich wie folgt geplant:

Allgemeiner Notdienst Bremen-Mitte

Wochentag/Zeitabschnitte	Fahrdienst	Behandlungsdienst	Telefondienst
Montags, dienstags, donnerstags:			
19 - 24 Uhr	2 Ärzte	1Arzt	1Arzt
24 – 03:30 Uhr; 03:30 – 07 Uhr	1 Arzt		
24 - 07 Uhr			1Arzt
mittwochs:			
15 - 19 Uhr	1 Arzt	1 Arzt	1 Arzt
19 - 24 Uhr	2 Ärzte	1 Arzt	1 Arzt
24 – 03:30 Uhr; 03:30 – 07 Uhr	1 Arzt		
24 - 07 Uhr			1 Arzt
Freitags:			
19 – 24 Uhr	2 Ärzte	2 Ärzte	1 Arzt
24 – 04 Uhr; 04 – 08 Uhr	1 Arzt		
24 – 08 Uhr			1 Arzt
an Werktagen vor Feiertagen:			
19 - 24 Uhr	2 Ärzte	1 Arzt	1 Arzt
24 – 04 Uhr; 04 – 08 Uhr	1 Arzt		
24 - 08 Uhr			1 Arzt
Samstags und sonntags vor Feiertagen:			
08 - 13 Uhr	3 Ärzte	1 Arzt	1 Arzt
10 - 15 Uhr; 15 - 20 Uhr		1 Arzt	
13 - 19 Uhr	2 Ärzte	1 Arzt	1 Arzt
19 - 24 Uhr	2 Ärzte	1 Arzt	1 Arzt
24 – 04 Uhr; 04 – 08 Uhr	1 Arzt		
24 - 08 Uhr			1 Arzt
Sonntags vor Werktagen:			
08 - 13 Uhr	3 Ärzte	1 Arzt	1 Arzt
10 - 15 Uhr; 15 - 20 Uhr		1 Arzt	
13 - 19 Uhr	2 Ärzte	1 Arzt	1 Arzt
19 - 24 Uhr	2 Ärzte	1 Arzt	1 Arzt
24 – 03:30 Uhr; 03:30 – 07 Uhr	1 Arzt		
24 - 07 Uhr			1 Arzt
Feiertags, wenn der folgende Tag ein Feiertag ist:			
08 - 13 Uhr	3 Ärzte	1 Arzt	1 Arzt
10 - 15 Uhr; 15 - 20 Uhr		1 Arzt	
13 - 19 Uhr		1 Arzt	1 Arzt
19 - 24 Uhr	3 Ärzte	1 Arzt	1 Arzt

24 – 04 Uhr; 04 – 08 Uhr	1 Arzt		
24 - 08 Uhr	1 Arzt		1 Arzt
Feiertags, wenn der folgende Tag ein Werktag ist:			
08 - 13 Uhr	3 Ärzte	1 Arzt	1 Arzt
10 - 15 Uhr; 15 - 20 Uhr		1 Arzt	
13 - 19 Uhr		1 Arzt	1 Arzt
19 - 24 Uhr	3 Ärzte	1 Arzt	1 Arzt
24 – 03:30 Uhr; 03:30 – 07 Uhr	1 Arzt		
24 - 07 Uhr	1 Arzt		1 Arzt

Kinder- und Jugendärztlicher Notdienst Bremen-Mitte

Wochentag	Zeitabschnitte	Besetzung
Montags, dienstags, donnerstags und freitags	19 - 23 Uhr	1 Arzt
Mittwochs	15 - 23 Uhr	1 Arzt
Samstags, sonntags und feiertags	08 - 23 Uhr	1 Arzt
24.12./31.12.	08 - 23 Uhr	1 Arzt

Allgemeiner Notdienst Bremen-Nord

Wochentag/Zeitabschnitte	Besetzung und Dienstzeiten in der Notdienstzentrale	Besetzung und Dienstzeiten des Fahrdienstes
Werktags	19 – 23 Uhr	*1 Arzt* 19 – 07 Uhr des Folgetages
Mittwochs	15 – 23 Uhr	*1 Arzt* 15 – 07 Uhr des Folgetages
Freitags	19 – 23 Uhr	*1 Arzt* 19 – 08 Uhr des Folgetages
Samstags 08 – 20 Uhr 20 – 08 Uhr des Folgetages	1 Arzt	1 Arzt 1 Arzt
Sonntags 08 – 20 Uhr 20 – 07 Uhr des Folgetages	1 Arzt	1 Arzt 1 Arzt
Feiertags, 24.12./31.12. 08 – 20 Uhr 20 – 08 Uhr bzw. 07 Uhr (falls auf den Feiertag ein Wochentag folgt)	1 Arzt	1 Arzt 1 Arzt

Kinder- und Jugendärztlicher Notdienst Bremen-Nord

Wochentag	Zeitabschnitte	Besetzung
Mittwochs	17 – 19 Uhr	1 Arzt
Samstags, sonntags, feiertags	10 – 12 Uhr; 17 – 19 Uhr	1 Arzt
24.12. und 31.12.	10 – 12 Uhr; 17 – 19 Uhr	1 Arzt

Allgemeiner Notdienst Bremerhaven

Wochentag / Zeitabschnitte	Notdienstzentrale	Fahrdienst
montags, dienstags u. donnerstags: 19-23 Uhr		1 Arzt
mittwochs: 15-23 Uhr	1 Arzt	1 Arzt
freitags: 19-23 Uhr	1 Arzt	1 Arzt
samstags, sonntags: 8 - 23 Uhr 8 – 15 Uhr; 15 – 23 Uhr	1 Arzt	1 Arzt
feiertags, 24.12. / 31.12.: 8 - 23 Uhr 8 – 15 Uhr; 15 – 23 Uhr	1 Arzt	1 Arzt

Kinder- und Jugendärztlicher Notdienst Bremerhaven

Wochentag	Zeitabschnitte	Besetzung
samstags, sonntags, feiertags	10 - 12 Uhr; 16 - 18 Uhr	1 Arzt
24.12./31.12.	10-12 Uhr	1 Arzt

Zur Gewährleistung der Qualität des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes wird folgende Regelung festgelegt: Die Übernahme aufeinanderfolgender Notdienste ist grundsätzlich möglich. Im Interesse einer qualitativ hochwertigen und fachgerechten Patientenversorgung berücksichtigen Ärzte bei der eigenverantwortlichen Planung ihrer Dienstübernahmen, dass vor oder nach einer ununterbrochenen Notdiensttätigkeit von insgesamt 24 Stunden eine angemessene Ruhezeit eingehalten wird. Als fachlich angemessen gilt in der Regel eine Ruhezeit, die mindestens der Dauer eines regulären Notdienstes entspricht, bevor ein weiterer Dienst übernommen wird.
In Erfüllung seiner Verpflichtung gemäß Bereitschaftsdienstordnung hat der Vertragsarzt im Falle einer Vertretung den Vertreter auf diese Regelung hinzuweisen und zur Einhaltung anzuhalten.

4. Notdienstplan

Die Notdienstpläne werden von der KVHB für jeweils ein Halbjahr erstellt. Sie müssen Name, Anschrift und Telefonnummer des zum Notdienst vorgesehenen Arztes enthalten sowie die Zeiten oder Zeitabschnitte, für die er eingeteilt ist.

Abwesenheitszeiten sind fristgerecht bis zum 15.04. bzw. 15.10 für das folgende Halbjahr von den Ärzten im BD-online Portal einzutragen. Hinterlegte Abwesenheiten an gesetzlichen Feiertagen werden nicht berücksichtigt.

Ein Feiertags-Notdienstplan wird jeweils für ein halbes Jahr erstellt und den Ärzten mit dem regulären Notdienstplan für das vorherige Halbjahr zur Verfügung gestellt.

Die Notdienstpläne sind für die Vertragsärzte auch dann verbindlich, wenn diese im Laufe des betreffenden Jahres von der Teilnahme am Notdienst befreit werden oder die Zulassung endet.

Die Notdienstpläne werden den Vertragsärzten bis spätestens drei Wochen vor Notdienstplanbeginn in einfacher Ausfertigung per E-Mail über BD-Online zugesandt.

Alle Vertragsärzte, die ihren Notdienst persönlich ableisten, melden der KVHB entweder schriftlich und formlos oder über das BD-Online Portal ihre Notdienstbereitschaft bis spätestens drei Wochen vor Notdienstantritt. Werden die zugeteilten Notdienste über das BD-Online Portal getauscht oder abgegeben, ist keine schriftliche Meldung bei der KVHB erforderlich.

Allgemeiner Notdienst Bremen-Mitte

Für jeden Notdienst muss eine telefonische Meldung der Notdienstbereitschaft in der Notdienstzentrale unter der Rufnummer 0421.3404-410 erfolgen. Für Notdienste am Wochenende und in der Woche existieren unterschiedliche Zeiten:

Wochenende: Freitags zwischen 8.00 und 21.00 Uhr

Wochentags: Einen Tag vor Dienstbeginn zwischen 8.00 und 21.00 Uhr

Allgemeiner Notdienst Bremen-Nord

Für jeden Notdienst muss eine telefonische Meldung der Notdienstbereitschaft in der Notdienstzentrale unter der Rufnummer 0421.3404-421 erfolgen. Für Notdienste am Wochenende und in der Woche existieren unterschiedliche Zeiten:

Wochenende: Freitags zwischen 19:00 und 21.00 Uhr

Wochentags: Einen Tag vor Dienstbeginn zwischen 19.00 und 21.00 Uhr

Allgemeiner Notdienst Bremerhaven

Für jeden Notdienst muss eine telefonische Meldung der Notdienstbereitschaft in der Notdienstzentrale unter der Rufnummer 0471.48 29 321 erfolgen. Für Notdienste am Wochenende und in der Woche existieren unterschiedliche Zeiten:

Wochenende: Freitags zwischen 19:00 und 21.00 Uhr

Wochentags: Einen Tag vor Dienstbeginn zwischen 19.00 und 21.00 Uhr

5. Beauftragter der Notdienstkommission

Die Notdienstkommissionen der Notdienstbereiche können einen Beauftragten, der regelmäßig die Funktionsfähigkeit und den einwandfreien Zustand der Notdienstzentrale kontrolliert, benennen.

Die Kontrolle erstreckt sich auf die Vollständigkeit des Instrumentariums, der Einrichtungsgegenstände, Hygiene und auf den Gebrauchszustand der Geräte. Festgestellte Mängel sind der KVHB unverzüglich mitzuteilen.

Der Beauftragte veranlasst in Abstimmung mit der KVHB und der Notdienstkommission die Ersatzbeschaffung von Artikeln und Materialien des täglichen Bedarfs für die Behandlung der Patienten.

6. Dienstleistungsverpflichtungen der KVHB

(1) Die Dienstleistungsvereinbarung richtet sich auf die Organisation und Verwaltung der Aufnahmeprozesse der Patienten im Notdienst.

Die KVHB ist im Rahmen dieser Vereinbarung insbesondere verpflichtet, folgende Dienstleistung zu erbringen:

- Annahme und Aufnahme der Patienten
- Annahme und das Führen von Telefonaten
- Aufnahme und Dokumentation der erforderlichen Patientendaten
- Erledigung der vorbereitenden Tätigkeiten
- Übernahme der sich ergebenden Nachbereitungen sowie weiterführender Tätigkeiten

(2) Die KVHB erbringt die vertragsgemäßen Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach dem jeweils neuesten Stand, neuesten Regeln und Erkenntnissen. Sie ist zur Erbringung der vertragsgemäß geschuldeten Leistungen verpflichtet.

(3) Die KVHB bzw. die von ihr eingesetzten Beschäftigten sind bei der Durchführung der Tätigkeit nicht etwaigen Weisungen im Hinblick auf die Art der Erbringung der Leistungen, den Ort der Leistungserbringung ebenso wie die Zeit der Leistungserbringung unterworfen. Sie wird jedoch die Einteilung der Tätigkeiten und die Zeiteinteilung dieser selbst in der Weise festlegen, dass eine optimale Effizienz bei der Tätigkeit und bei der Realisierung des Vertragsgegenstandes dieses Vertrages erzielt wird. Die Leistungserbringung durch die KVHB erfolgt lediglich in Abstimmung und in Koordination mit dem Arzt.

(4) Die KVHB ist berechtigt, für die Erbringung des Leistungsgegenstandes ihre Beschäftigten sowie ggf. auch Dritte als Subunternehmer einzuschalten.

(5) Der Arzt wird die KVHB bei der Erbringung ihrer vertragsgemäßen Leistungen durch angemessene Mitwirkungshandlungen und Hinweise auf fachliche Anforderungen, soweit erforderlich, fördern. Der Arzt wird insbesondere der KVHB bzw. den von ihr eingesetzten Beschäftigten die erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung stellen

(6) Ansprechpartner für den Arzt in Bezug auf die Dienstleistungen ist bei der KVHB:

Die Abteilungsleitung Bereitschaftsdienst/Praxisberatung, die stellvertretende Abteilungsleitung Bereitschaftsdienst/Praxisberatung, die Teamleitung und die stellvertretende Teamleitung des jeweiligen Notdienstes.

7. Honorierung

Die Abrechnung der im Notdienst behandelten Fälle erfolgt auf Basis der Notdienstordnung quartalsweise unter Anwendung der entsprechenden regionalen Gebührenordnungspositionen (GOP). Es gelten die jeweils gültigen Pauschalen auf der Homepage der KVHB. Eine Übersicht der GOPs kann auch der Anlage 2 dieser Durchführungsbestimmungen entnommen werden.

8. Aufwendungsersatz

(1) Der Arzt entrichtet an die KVHB Aufwendungsersatz gemäß den nachfolgenden Regelungen. Der Aufwendungsersatz ist auch dann zu leisten, wenn er die Einnahmen aus der Leistungsvergütung des Arztes übersteigt.

(2) Die mit der Nutzung von Leistungen und Dienstleistungen der KVHB verbundenen Kosten werden dem beauftragten Arzt in Rechnung gestellt. Hierzu gelten die folgenden Kostensätze:

(3) Für einen geleisteten Notdienst in den Räumlichkeiten des Notdienstes der KVHB, ist der Arzt verpflichtet, für die Nutzung der Räumlichkeiten inkl. Nebenkosten einen Aufwendungsersatz in Höhe von

EUR 4,00 / Std.

(4) Für die Nutzung der in den Räumlichkeiten vorhandenen medizinischen Geräte (z. B. EKG) ist eine Pauschale in Höhe von

EUR 0,50 / Fall zzgl. der jeweils gültigen MwSt. an die KVHB zu zahlen.

(5) Für die Nutzung der für den Notdienst erforderlichen technischen Geräte bzw. Software (z. B. Medical Office, BD-Online) ist eine Pauschale je nach Notdienstart in Höhe von

EUR 1,50 / Std zzgl. der gültigen MwSt. an die KVHB zu zahlen bei Behandlungsdiensten,

EUR 2,50 / Std zzgl. der gültigen MwSt. an die KVHB zu zahlen bei Kombi und Telefondiensten

EUR 0,50 / Std zzgl. der gültigen MwSt. an die KVHB bei Fahrdiensten zu zahlen.

(6) Für die Nutzung des in den Räumlichkeiten vorhandenen Praxisbedarfs (z. B. Urinsticks) ist eine Pauschale bei Behandlungs- und Fahrdiensten in Höhe von

EUR 0,50 / Fall zzgl. der jeweils gültigen MwSt. an die KVHB zu zahlen.

(7) Für die Nutzung des Fuhrparks, den die KVHB zur Nutzung der Fahrdienste zur Verfügung stellt, ist eine Pauschale bei Fahrdiensten in Höhe von

EUR 5,00 / Std. zzgl. der jeweils gültigen MwSt. an die KVHB zu zahlen.

(8) Für die Nutzung der Dienstleistungen, die die KVHB gem. Punkt 6 (Dienstleistungsverpflichtungen der KVHB) zur Verfügung stellt, ist ein Aufwendungsersatz pro Schicht zu zahlen. Die jeweilige Höhe kann der Anlage 3 entnommen werden.

Mit dieser Vergütung sind alle Vergütungsansprüche der KVHB im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung erbrachten Tätigkeiten abgegolten.

(9) Für administrative Tätigkeiten der KVHB wird ein Verwaltungskostenersatz erhoben. Dieser wird mit einem um 0,2 Prozentpunkte erhöhten Umlagesatz, bezogen auf den jeweils geltenden allgemeinen Umlagesatz der KVHB, auf die im Notdienst jeweils erzielten Einnahmen berechnet und in Rechnung gestellt.

(10) Die KVHB ist berechtigt, bei einer Erhöhung der Gesamtkosten die Preise für die vertraglichen Leistungen nach billigem Ermessen gemäß § 315 Bürgerliches Gesetzbuch anzupassen. Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus anfallenden Materialkosten nebst Energiekosten, Lohn- und Lohnnebenkosten inkl. Leih- und Zeitarbeitskosten, Kosten für die Kundenverwaltung (Call-Center, IT-Systeme) sowie Kosten der allgemeinen Verwaltung. Die Preisanpassung darf nur bis zum Umfang der Kostenerhöhung und entsprechend dem Anteil des erhöhten Kostenelements an den Gesamtkosten erfolgen; sie ist nur zulässig, wenn die Kostenerhöhung auf Änderungen beruht, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und die vom Auftragnehmer nicht veranlasst wurden. Etwaige Kostenentlastungen sind bei der Berechnung der Gesamtkostenbelastung der KVHB mindernd zu berücksichtigen.

Die KVHB wird den Arzt mindestens einen Monat bevor eine Erhöhung der Preise wirksam werden soll, klar und verständlich über den Inhalt und den Zeitpunkt der Preisänderung informieren.

9. Verfahren und Anweisung

Für alle Notdienste gelten die folgenden Verfahren und Anweisungen

a) Stellt der Arzt in Notdienstzentrale fest, dass notwendige Materialien und Artikel nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind, Instrumente oder Geräte unbrauchbar sind oder fehlen, so ist die KVHB oder eine im Notdienst tätige MFA zu benachrichtigen.

b) Patientenbesuche durch den Fahrdienst, die während einer Schicht erforderlich sind, müssen auch nach Schichtende ausgeführt werden, sofern nicht der im Notdienst nachfolgende Arzt oder der Hausarzt die Versorgung übernimmt.

c) Zur Qualitätssicherung müssen neben Diagnosen auch Befunde und Verordnungen, die ein beauftragter Arzt während der Behandlung feststellt, in das Praxisverwaltungssystem der Notdienstzentrale durch den Arzt dokumentiert werden.

d) Die beauftragten Ärzte haben dafür Sorge zu tragen, dass über die im Notdienst durchgeführte Behandlung eines Patienten der Hausarzt bzw. vorbehandelnde Arzt spätestens am nächsten Werktag durch Übermittlung einer Durchschrift des Notfall-/Vertretungsscheins oder durch Übergabe der Durchschrift an den Patienten unterrichtet wird. In dringenden Fällen hat telefonisch eine Vorabinformation zu erfolgen.

e) Wenn ein Notdienst unbesetzt bleibt, muss dieser Notdienst von dem vorher diensthabenden Arzt weitergeführt werden. Bei Fahrdiensten hat die Notdienstzentrale den vorher diensthabenden Arzt kurz vor Ablauf seines Notdienstes zu informieren, dass der nachfolgende Notdienst nicht besetzt werden kann und somit der zurzeit diensthabende Arzt den Notdienst weiterführen muss.

f) Die Notdienstkommissionen sind berechtigt, ergänzende Verfahrensregelungen und Verhaltensanweisungen zu entwickeln und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese sind durch Aushang in den Notdienstzentralen bekannt zu geben. Sie sind für sämtliche Ärzte verbindlich.

Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen für den nicht erschienenen Arzt bleibt davon unberührt.

10. Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten auf Beschluss des Vorstandes zum 01.01.2026 in Kraft.